

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/9 4Ob9/90, 4Ob84/92, 6Ob136/00v, 6Ob80/03p, 6Ob184/04h, 6Ob115/10w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1990

Norm

ABGB §1330 BV

Rechtssatz

Vor allem bei Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen über physische Personen, die Geschäftsführer einer juristischen Person sind oder sonst auf diese einen maßgeblichen Einfluss haben, kann die Beeinträchtigung der Ehre der physischen Person auch eine Gefährdung des wirtschaftlichen Rufes des rechtlich von dieser selbständigen Unternehmens nach sich ziehen und bei diesem einen Vermögensschaden hervorrufen; das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die über die physische Person verbreiteten Tatsachen mit dem Betrieb des Unternehmens in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und daher auch auf das Unternehmen selbst bezogen werden können (vgl ÖBI 1983,142).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 9/90

Entscheidungstext OGH 09.01.1990 4 Ob 9/90

Veröff: SZ 63/1 = EvBl 1990/110 S 527 = ÖBI 1990,258 = MR 1990,57 = RdW 1990,250 = JBI 1990,660

- 4 Ob 84/92

Entscheidungstext OGH 20.10.1992 4 Ob 84/92

Vgl auch; Beisatz: Hier: Behauptungen über Produkte und Unternehmen betreffen damit stark verbundenen Gründer und Gesellschafter. (T1) Veröff: MR 1992,250 (Korn) = ÖBI 1992,278 = WBI 1993,97

- 6 Ob 136/00v

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 136/00v

Vgl auch; Beisatz: Neben den juristischen Personen können von derselben Äußerung auch ihre Organe betroffen sein, selbst wenn sie namentlich nicht genannt wurden, nach dem Gesamtzusammenhang aber inhaltlich mitbetroffen und hinreichend identifizierbar sind. Der Geschäftsführer und die von ihm vertretene juristische Person können durch eine Äußerung gleichzeitig beleidigt werden. Der Vorwurf einer rechtswidrigen oder moralisch verwerflichen Geschäftstätigkeit kann den Ruf des Organs und des Unternehmens selbst gleichermaßen schädigen. Ob von einem primär gegen eine juristische Person gerichteten Vorwurf auch ihr zur Geschäftsführung und Vertretung berufenes Organ mitbetroffen ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab. (T2)

- 6 Ob 80/03p

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 80/03p

Beis wie T2

- 6 Ob 184/04h

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 184/04h

Auch

- 6 Ob 115/10w

Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 115/10w

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0031952

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at